

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele	II
Grundsätze	II
Ziele	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Quellenverzeichnis	V
Vorwort und Planbegründung	VII
1. Erneuerbare Energien	1
1.1 Allgemeine Planaussagen	1
1.2. Anlagen zur Nutzung der Windenergie	2
1.3. Anlagen zur Nutzung der Biomasse	11
1.4. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie	16
1.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche Bereiche für den Ver- bund erneuerbarer Energien (Energieparks)	20
2. Kraftwerksstandorte	25
3. Leitungsbänder	26
4. Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten	27
5. Anlagen	
Anlage zu Kapitel 1.2 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie)	31
Anlage "Umgang mit dem in Erarbeitung befindlichen Landesentwick- lungsplan NRW"	36
6. Erläuterungskarte	
7. Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG	

Die Zeichnerischen Darstellungen befinden sich hinter der letzten Regis-
terkarte des Ordners.

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele

Grundsätze

Grundsatz 1	1
Grundsatz 2	7
Grundsatz 3	11
Grundsatz 4	16
Grundsatz 5	20
Grundsatz 6	20
Grundsatz 7	25

Ziele

Ziel 1	2
Ziel 2	6
Ziel 3	8
Ziel 4	10
Ziel 5	11
Ziel 6	13
Ziel 7	14
Ziel 8	16
Ziel 9	21
Ziel 10	21
Ziel 11	23
Ziel 12	27

Abkürzungsverzeichnis

BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
Cross Compliance	Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards. Cross Compliance wird seit Mitte der 1980er Jahre in der agrarpolitischen Praxis vieler Industrieländer zunehmend eingesetzt, wobei die Einhaltung der Standards eine Voraussetzung für den Erhalt der Prämienzahlungen darstellt.
DFS	Deutsche Flugsicherung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
DVO	Durchführungsverordnung
EEG	Erneuerbare-Energie-Gesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geographisches Informationssystem
GWh/a	Energieverbrauchseinheit Gigawattstunde, entspricht einer Milliarde Wattstunden bzw. eine Million Kilowattstunden pro Jahr
GWhel/a	Gigawattstunde elektrische Leistung pro Jahr
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEP NRW (E)	Landesentwicklungsplan NRW (Entwurf)

LG	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Megawatt	1.000.000 Watt
Natura 2000 Gebiete	Kohärentes Netz von Schutzgebieten, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird.
N _{org}	organischer Stickstoff
OVG	Oberverwaltungsgericht
ROG	Raumordnungsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Quellenverzeichnis:

Bezirksregierung Münster, "Impulse_für_die_Region, Positionspapier, Positionierung der Bezirksregierung Münster zu erneuerbaren Energien", 1. Auflage Juni 2012.

Bezirksregierung Münster (Hrsg.), "Regionalplan Münsterland", Stand: Bekanntmachung vom 27.06.2014, Münster 2014, (Internet: URL: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de> unter dem Stichwort "Regionalplanung").

Bosch & Partner, „Leitfaden zur Durchführung von Umweltprüfungen in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“, im Auftrag der Staatskanzlei NRW, Stand Entwurf Herne 03.05.2013 – noch nicht veröffentlicht.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW) und Bundesgütergemeinschaft Kompos (BGK) verschiedene Fachinformationen, Bonn und Köln-Gremberghoven.

Fachhochschule Münster, "Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland", erarbeitet im Auftrag der Bezirksregierung Münster, Endbericht Januar 2014.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie", LANUV - Fachbericht 40, Recklinghausen 2012.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 – Solarenergie", LANUV - Fachbericht 40, Recklinghausen 2013.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 3 – Bioenergie", LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen 2014.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; "Energieatlas NRW", Recklinghausen 2015.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Staatskanzlei NRW; „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011, Gemeinsamer Runderlass“; Düsseldorf 2011.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“ 06.September 2012.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, "Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW", Stand 12.11.2013.

Staatskanzlei des Landes NRW, "LEP NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf Stand 25.06.2015".

Umweltbundesamt, Position//November 2013; "Biogaserzeugung und -nutzung: ökologische Leitplanke für die Zukunft, Vorschläge der Kommission Landwirtschaft beim Umweltbundesamt (KLU), Dessau-Roßlau, Nov. 2013.

Vorwort und Planbegründung

- 1 Der Regionalrat hat am 04.07.2011 beschlossen, das Kapitel VI.1 - Energie aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland herauszunehmen. Zugleich beauftragte er die Regionalplanungsbehörde Münster mit der Erstellung eines Sachlichen Teilplans Energie. Maßgebend für die Entscheidung waren zum einen die Ereignisse um das Atomreaktorunglück in Fukushima / Japan und die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung der Bundesregierung, die Energiegewinnung zukünftig ohne die Nutzung der Atomenergie weiterzuführen und verstärkt auf regenerative Energiegewinnung setzen zu wollen.
- 2 Zum anderen zeichnete sich schon damals ab, dass die künftige raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, was eine Neukonzeptionierung der bisherigen regionalplanerischen Vorgehensweise im Münsterland erforderlich machte.
- 3 Diese Energiewende, hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Ziele für die kommenden Jahrzehnte.
- 4 Die angestrebte Energiewende erfordert eine Überarbeitung einiger wesentlicher Rechtsgrundlagen. So sind auf Bundes- und der Länderebene Novellierungen verschiedener Gesetze und Erlasse angekündigt bzw. bereits umgesetzt, z.B. die Novellierung des Baugesetzbuches in 2013. Das Land NRW ist zurzeit dabei, in verschiedenen Projekten und Initiativen den Klimaschutz und die Energiewende voranzutreiben. So wurde der Windenergieerlass überarbeitet und ergänzende Arbeitshilfen für die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen in Form von Leitfäden entwickelt. Darüber hinaus ist am 23.01.2013 das Klimaschutzgesetz NRW in Kraft getreten, welches von einem Klimaschutzplan flankiert werden soll. Im Auftrag der Landesregierung wurden zur Untermauerung der landespolitischen Ziele von dem LANUV NRW verschiedene Potenzialstudien für die unterschiedlichen regenerativen Energiegewinnungsarten erarbeitet.
- 5 Auch die Instrumente der Raumordnung sollen genutzt werden, um den Prozess der Energiewende zu unterstützen. So soll der Klimaschutzplan auch im neuen Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Eingang finden. Erstmals wird somit ein nordrhein-westfälischer Landesentwicklungsplan Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Klimaschutz und Nutzung von regenerativen Energien enthalten. Diese Festlegungen stellen die rechtliche Grundlage für diesen Sachlichen Teilplan Energie dar.
- 6 Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit der Inanspruchnahme von Flächen, Nutzungskonkurrenzen und Raumimplikationen verbunden. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien - im Münsterland sind dies die Windenergie, die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen - findet vor allem auf der regionalen Ebene statt. Folgerichtig werden daher in diesem Sachlichen Teilplan Energie Strategien entwickelt, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, der verträglichen Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes, in Einklang zu bringen.

- 7 Die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraft- und Geothermieanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.
- 8 Neben den in diesem Teilplan behandelten Energiethemen sind für das Plangebiet unter energiepolitischen Gesichtspunkten auch noch der bis 2018 im Raum Ibbenbüren erfolgende Steinkohlenbergbau sowie die Nutzung der ausgesalzenen Salzkavernen in Gronau als Untergrundspeicher insbesondere für Gas und Öl zu nennen. Beide Themenfelder waren bereits Gegenstand der zurückliegenden Regionalplan-Fortschreibung. Entsprechende regionalplanerische Regelungen hierzu finden sich in den Kapiteln V.2 und V.3 des am 27.06.2014 bekannt gemachten Regionalplans Münsterland.
- 9 Der Regionalplan stellt durchaus ein wichtiges Instrument zur räumlichen Umsetzung der Energiewende dar. Entscheidend ist aber, dass - und wie - der Spielraum, den der Regionalplan den regionalen und kommunalen Entscheidungsträgern und letztlich den Investoren einräumt, genutzt wird, um die mit der Energiewende verbundenen Ziele und Hoffnungen zu erfüllen. Deshalb hat sich die Bezirksregierung dazu entschlossen, neben den planerischen Aspekten ein wissenschaftlich fundiertes, empirisches Gutachten von der Fachhochschule Münster erarbeiten zu lassen. Damit sollte erreicht werden, dass der Dreiklang aus Energieeffizienz, Energieeinsparung und regenerativer Energiegewinnung stärker in den Mittelpunkt des regionalen Handelns rückt.
- 10 Die vor diesem Hintergrund von der Fachhochschule Münster erstellte "Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland" (2014) stellt daher eine wichtige Leitplanke bei der Erstellung des nun vorliegenden Sachlichen Teilplans Energie dar.
- 11 Die vorliegende Studie bildet die energetische Situation des Münsterlandes erstmals umfassend bis zur kommunalen Ebene ab. Darauf aufbauend werden mögliche Ausbaupotenziale für die erneuerbaren Energien und Energieeinsparpotenziale im Münsterland beleuchtet. Daraus abgeleitet formuliert die Studie energiepolitische Ziele, die als Leitbilder einer zukunftsgerechten Stadt- und Regionalplanung weiter konkretisiert werden können.
- 12 Es ist unbestritten, dass die Bedeutung des ländlichen Raumes für die zukünftige Energieinfrastruktur im Münsterland besonders groß ist. Durch ein zielgerichtetes und konsequentes Handeln bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort und bei der Nutzung vorhandener Potenziale kann die Region hier landesweit eine Vorreiterrolle übernehmen und auch in wirtschaftsstruktureller Sicht ein neues strategisches Handlungsfeld gewinnen bzw. ausbauen.
- 13 Mit dem Gutachten ist es gelungen, auf der Basis des IT-Programms "ECORegion" erstmals für das Münsterland eine weitgehend einheitliche Datenbasis für die Aufstellung kommunaler CO₂-Bilanzen bereitzustellen.
- 14 Bereits heute nutzen mehr als die Hälfte der Kommunen sowie alle Münsterland-Kreise dieses Tool. Im Rahmen der Studie wurde darüber hinaus eine "Münsterland Community" gebildet, an der alle Kommunen teilnehmen. Damit bietet sich die

Chance, mit ECORegion, die vom Gutachten in kommunalen Steckbriefen entwickelten münsterlandweit vergleichbaren Datensätze künftig fortzuschreiben. Damit ergeben sich für das Münsterland Möglichkeiten zur Evaluation des Umsetzungsfortschritts der Energiewende im regionalen wie lokalen Vergleich.

- 15 In der Gesamtbetrachtung wurden im Gutachten folgende Ergebnisse erarbeitet:
- 16 – Im Jahre 2010 lag der Endenergieverbrauch im Münsterland bei rund 47.917 GWh/a. Das entspricht etwa 2 % des Endenergieverbrauchs der Bundesrepublik Deutschland und 8 % des Endenergieverbrauchs von NRW. Der Endenergieverbrauch im Jahr 2010 verteilte sich im Wesentlichen auf die folgenden Energieträger: Kraftstoffe (31 %), Erdgas (24 %), Strom (21 %) und Heizöl (10 %). Der CO₂-Ausstoß lag 2010 bei rund 15,4 Millionen Tonnen. Im Münsterland wurden im Jahr 2010 insgesamt 2.117 GWhel/a Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist (4,4 % des Endenergieverbrauchs und 21% des Stromverbrauchs). Den größten Anteil steuerte dazu die Windkraft mit 47 % bei, gefolgt von der Biomasse (28 %) und der Photovoltaik (16,5 %). Fast 7 % des Stroms des Münsterlandes lieferte 2010 die Grubengasnutzung; Deponie- und Klärgase leisten mit einem Anteil von knapp unter einem Prozent einen untergeordneten Beitrag, ebenso wie die Wasserkraft mit einem Anteil von 0,2 %.
- 17 – Ungeachtet planerischer Restriktionen liegt das gesamte Ausbaupotenzial, das bis zum Jahr 2013 als realistisch eingeschätzt wurde, im Bereich Strom bei knapp 9.722 GWhel/a. Dabei wurde im Bereich der Photovoltaik das größte Potenzial in Höhe von 4.100 GWhel/a ermittelt. Dicht danach folgt die Energiegewinnung aus Windkraft (3.623 GWhel/a) und die Verstromung von Biogas (1.659 GWhel/a). Perspektivisch bietet die derzeitige Energiesituation des Münsterlandes ein Einsparpotenzial von 8 % im Bereich Strom, 42 % im Bereich Wärme und 15 % im Bereich der Mobilität bzw. Kraftstoffe. Um diese Potenziale zu nutzen, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Dabei stellen die umfassende Wärmedämmung und Sanierung im Gebäudebestand, die Entwicklung integrierter Wärmenutzungskonzepte, neue Mobilitätskonzepte sowie der integrierte Ausbau der erneuerbaren Energien mit dazu gehörenden Speichersystemen die wichtigsten Aktionsfelder dar.
- 18 Die derzeitige Diskussion im Rahmen der Energiewende hat hauptsächlich den Sektor Strom im Fokus. Im Gutachten wurde hierzu errechnet, dass im Münsterland bis 2030 ausreichend Potenziale bestehen, den Strom vollständig über regenerative Energien erzeugen zu können.
- 19 Im nächsten Schritt muss aber der Fokus auch auf den Wärmeverbrauch gerichtet werden, der immerhin knapp die Hälfte des Energieverbrauchs ausmacht. Auch hier müssen perspektivisch regenerative Alternativkonzepte entwickelt werden. Dazu ist allerdings eine Bestandserfassung in Form eines Gebäudewärmekatasters mit münsterlandweiten Energiekarten erforderlich. In diesem Themenbereich kann aber die Regionalplanung keine steuernde Funktion einnehmen, da der räumliche Bezug auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht mehr gegeben ist.
- 20 Die Studie verdeutlicht insgesamt den Handlungsbedarf für das Münsterland, aber auch die damit verbundenen Potenziale im Bereich der regenerativen Energiegewinnung. Sofern raumordnerische Möglichkeiten bestehen, die in der Studie skizzierten Ansätze zu konkretisieren, werden sie von diesem sachlichen Teilplan aufgegriffen.

- 21 Aus dem Energieatlas des LANUV NRW ergeben sich aktuellere Daten für das Münsterland bezüglich des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch. Dieser betrug 2013 ca. 26,2 %.
- 22 Eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie war der in Erarbeitung befindliche Landesentwicklungsplan (LEP) NRW mit seinen Zielen in Aufstellung. Am 28.04. und 23.06.2015 wurden Änderungen am LEP-Entwurf von der Landesregierung gebilligt. Damit haben sich auch teilweise die Ziele in Aufstellung geändert. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG stellen in Aufstellung befindliche Ziele ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Sie sind daher mit Blick auf die noch geltende Rechtslage in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Hierzu enthält die Anlage "Umgang mit dem in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplan NRW" ausführliche Hinweise.
- 23 Dem aufgestellten Teilplan wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung beigefügt. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat. Neben den nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG benannten Inhalten werden insbesondere auch anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.
- 24 Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führte die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (§ 19 Abs. 1 LPIG). Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden.
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Auslegung der Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet vom 18.08. bis 19.12.2014.
 - Anschließende Auswertung der eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich.
 - Erörterung der fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten mit diesen zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs vom 13.04. bis 29.04.2015 (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG).
 - Erneute Auslegung der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach § 13 Abs. 3 LPIG vom 15.06. bis 17.07.2015 mit Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Eine erneute Erörterung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen war nicht erforderlich, da keine neuen Gesichtspunkte zu den ausgelegten Sachverhalten vorgetragen wurden.
- 25 Dem Regionalrat war nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurden, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG).
- 26 Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schlossen auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung ein. Diese beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden.

- 27 Am 21.09.2015 erfolgte dann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat.
- 28 Mit Bericht vom 21.10.2015 wurde der aufgestellte Sachliche Teilplan Energie der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2016, Nr. 5 vom 16.02.2016, S. 106 wurde der Sachliche Teilplan Energie gemäß § 14 LPIG Satz 1 NRW wirksam.

1. Erneuerbare Energien

1.1 Allgemeine Planaussagen

Grundsatz 1:

- 29 **Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen soweit möglich zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung genutzt werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 30 Die Versorgung mit Energie ist wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Auch aus diesem Grund besteht in den Leitvorstellungen der Raumordnung für die Regionalplanung der Auftrag, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus der Energienetze Rechnung zu tragen.
- 31 Im Planungsraum soll eine versorgungssichere, kostengünstige und umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Es soll auf einen nachhaltigen, sparsamen und rationellen Energieeinsatz unter Beachtung der Klimaschutzziele hingewirkt werden.
- 32 Der erneuerbaren Energiegewinnung soll unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse und raumverträglichen Potenziale ein Vorrang vor dem Einsatz fossiler Energieträger bei der Energieversorgung eingeräumt werden. Daher sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung und die Erhöhung der Energieeffizienz unter Steigerung der Energieeinsparpotenziale geschaffen werden.
- 33 Im LEP NRW (E) werden diese Aspekte in den Grundsätzen 10.1-1 und 10.1-2 und den dazugehörigen Erläuterungen dargelegt. Da die Grundsätze des LEP unmittelbar zu berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen in diesem Teilplan entbehrlich.
- 34 Im Münsterland sind hier besonders die Städte Münster, Olfen und Telgte sowie die Gemeinden Saerbeck und Ostbevern als KWK-Modellkommunen hervorzuheben. Die von diesen Kommunen entwickelten Konzepte haben Modellcharakter auch für die übrigen Kommunen im Plangebiet.
- 35 Mit der Projektidee "Energiewende Lokal" will man im Kreis Borken einen Weg suchen, um ein energieoptimiertes Gewerbegebiet zu entwickeln. So soll in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet eine optimierte Energieversorgung der ansässigen Betriebe erreicht werden, indem vorhandene Wärmequellen (Abwärme) und dezentrale Energiegewinnungsmöglichkeiten auch aus regenerativen Quellen genutzt werden.
- 36 Viele der in den o.g. Grundsätzen genannten Maßnahmen werden über unmittelbar geltende fachgesetzliche Regelungen, z.B. das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz

(EEWärmeG) gesteuert. Landesplanerische Steuerungsmöglichkeiten sind hier nur sehr begrenzt gegeben.

- 37 Auf eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der Fern- und der Nahwärme soll verstärkt hingewirkt werden. Hierbei soll die Nutzung der industriellen und gewerblichen Abwärme vorangetrieben werden und im Rahmen der räumlichen Planung, insbesondere von Kraftwerksplanungen und energieintensiven Großprojekten besonders berücksichtigt werden. Seitens der Raumplanung soll darauf geachtet werden, dass Anbieter von Wärme möglichst einander räumlich zugeordnet werden. Diese Zielsetzung sollen auch die Kommunen in ihren Planverfahren umsetzen.

1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Ziel 1:

- 38 **1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.**
- 39 **1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.**

Erläuterung und Begründung:

- 40 Nach der Zielsetzung des Landes, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sollen im Plangebiet Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 6000 ha im Regionalplan Münsterland dargestellt werden.
- 41 Das LANUV NRW hat im Auftrag der Landesregierung mit der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40“, 2012 geprüft, ob die Potenziale für dieses Ziel realistisch erreicht werden können. Das Ergebnis dieser Studie ist die Grundlage für die Vorgabe in Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E), der sich ausschließlich an die Regionalplanung wendet. Rechnerisch könnte im Münsterland damit Strom aus der Windenergienutzung in einer Menge von ca. 3 TWh/a produziert werden.
- 42 Die im sachlichen Teilplan Energie dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) mehr als erfüllt wird.
- 43 Mit der Darstellung der Windenergiebereiche sollen die Flächenpotenziale, die erforderlich sind, um die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umzusetzen, über verbindliche Ziele der Raumordnung durchgesetzt werden.
- 44 Entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW, Anlage 3 Nr. 2 ed) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW (E) haben die Windenergiebereiche die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

- 45 Die nachfolgenden Planungsebenen haben diese Ziele im Rahmen ihrer Windenergieplanung zu beachten.
- 46 Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten.
- 47 Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.
- 48 Bei Wahrung der landesplanerischen Vorgaben ist eine Darstellung der zusätzlichen kommunalen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Regionalplan nicht erforderlich. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG.
- 49 Für den Fall, dass Kommunen keine Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB durchführen, sind auch raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche unter Beachtung der Ziele der Landesplanung zulässig.
- 50 Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen, die Dimension der Anlage (z.B. die Größe der Windkraftanlage), die Drehbewegung der Rotoren, der besondere Standort der Anlage (z.B. auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. für den Fremdenverkehr). Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, z.B. der Höhe der Anlage widerspricht der gängigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 12.06.2001 – Az. 10 A 97/99).
- 51 Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.
- 52 Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage.
- 53 Aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung liegen innerhalb der Windenergiebereiche Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z.B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe

der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten.

- 54 Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen.
- 55 Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche:
- 56 Bei der Auswahl der Windenergiebereiche wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. So sollte einmal sichergestellt werden, dass möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche in diesem Teilplan dargestellt werden und zweitens, dass diese, dem Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) entsprechend, eine Gesamtfläche von mindestens 6.000 ha aufweisen.
- 57 Der zeichnerischen Darstellung der Windenergiebereiche lag eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde.
- 58 Dabei wurde zwischen den Kriterien unterschieden, die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind und solchen Kriterien, die Gebiete umfassen, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.
- 59 Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:
 - durch Bauleitplanung abgesicherte Siedlungsbereiche,
 - Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
 - einzelne Standorte von raumbedeutsamen Bau- und Bodendenkmälern,
 - Wasserschutzzone I,
 - Freileitungen,
 - Schienenwege mit überregionaler Bedeutung,
 - Bundesfernstraßen,
 - Bundeswasserstraßen und
 - Standorte der Flughäfen und Flugplätze.
- 60 Die nach Abzug dieser Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend den Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind, unterzogen:
- 61 Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind:
 - ASB, ASB (Zweckbindung), GIB, GIB (Zweckbindung),
 - 600 m Puffer um ASB, ASB(Z),

- 600 m Puffer um Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
 - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
 - Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
 - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im V. m. § 62 LG,
 - Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. durch Munitionsdepots,
 - Überschwemmungsbereiche,
 - Wasserschutzzone II,
 - Kurgelände,
 - anerkannte Erholungsgebiete,
 - Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse),
 - bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer,
 - 450 m Puffer um raumbedeutsame Baudenkmäler,
 - 40 m Puffer entlang von Autobahnen,
 - 100 m Puffer entlang von Freileitungen und Bahntrassen und
 - Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems. Im Übrigen gelten für Flughäfen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 14 LuftVG.
- 62 Aus den nach Abzug der o.g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung die Windenergiebereiche ermittelt.
- 63 Folgende weitere Kriterien wurden im Rahmen der Einzelabwägung angewandt:
- 15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche,
 - 100 m Mindestbreite der Windenergiebereiche,
 - Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
 - Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
 - Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen innerhalb vorhandener Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne und

- Lage innerhalb eines Untersuchungsbereiches zu Natura 2000-Gebieten.
- 64 Folgende Kriterien werden im Umweltbericht aufgezeigt. Sie können aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da konkrete Informationen über die Art und den Standort von Windenergieanlagen vorliegen müssten, um eine abschließende und auch vertretbare Abwägung durchführen zu können:
- Lage in lärmarmen Räumen,
 - Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und
 - Konflikt mit schutzwürdigen Böden.
- 65 Ein Ausschluss der betroffenen Flächen war aber aufgrund des Verhältnisses der Bedeutung der Schutzgüter zur Nutzung der Windenergie nicht gerechtfertigt. Es wird daher Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sein, für diese Konfliktfelder Lösungen herbeizuführen.
- 66 Weitere Informationen zum Ablauf des Auswahlverfahrens und Erläuterungen zu den angewandten Kriterien sind in der Anlage zu Kapitel 1.2 aufgeführt.
- 67 Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass die Auswahl der Windenergiebereiche im gesamten Münsterland nachvollziehbar nach einheitlichen angewandten Kriterien erfolgt. Die Auswahl der Kriterien soll auch sicherstellen, dass die Windenergiebereiche in der kommunalen Planung umgesetzt werden können.
- 68 Dieser Kriterienkatalog diene lediglich der Ermittlung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Energie. Er stellt keine verbindliche Vorgabe für die kommunalen Planungsprozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar.
- 69 Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes NRW durch das LANUV ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in NH erreicht wird.

Ziel 2:

- 70 **2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in**
- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,**
 - **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldéponie" und "Halden",**
 - **Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),**

– **Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den**

– **Überschwemmungsbereichen,**

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

- 71 **2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.**

Grundsatz 2:

- 72 **Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.**

Erläuterung und Begründung:

- 73 Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, wird in Ziel 2 dargelegt, in welchen Gebietskategorien des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen oder einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung aufgezeigt, welche landesplanerischen Ziele zu beachten sind.
- 74 Bei der Umsetzung des Sachlichen Teilplans Energie sind bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Windenergieanlagen die Regelungen des Ziels B.III.3.2 LEP NRW (17.01.1995) zu beachten. Waldgebiete dürfen nur für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte Maß beschränkt bleibt. Diese Regelung bleibt in Kraft solange der zurzeit im Entwurf befindliche LEP NRW (Stand 23.06.2015) noch nicht rechtskräftig ist.
- 75 Nach Rechtskraft des LEP NRW Entwurfs (Stand 23.06.2015) kann nach Ziel 7.3-1 Wald ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, sofern durch die Errichtung von Windenergieanlagen die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Regelungen des LEP NRW (E) des Zieles 7.3-1 und das Ziel 23.1 des Regionalplans Münsterland zu beachten.
- 76 Die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen ist nur ausnahmsweise möglich, wenn es nach den Bestimmungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes zulässig ist (Ziel 7.4-6 LEP NRW (E)).
- 77 Es ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Gebietskategorien, z.B. Waldbereiche oder Überschwemmungsbereiche, die im Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche als Ausschlusskriterien bewertet wurden, aufgrund der Ziele 7.3-1, Abs. 2 und 7.4-6 Abs. 4 des LEP NRW (E) und anderer fachgesetzlicher Regelungen durchaus

für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden können.

- 78 Ziel des regionalplanerischen Auswahlverfahrens war es, möglichst konfliktarme Gebiete zu ermitteln. So sind im waldarmen Münsterland, mit lediglich 6 Kommunen, die mehr als 20 % Waldanteil in den Gemeindegebieten aufweisen, Waldbereiche im Rahmen einer planerischen Lösung ausgeschlossen worden.
- 79 Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den waldarmen Kommunen ausreichend Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind und die Waldbereiche nicht in Anspruch genommen werden müssen. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die Regelung des LEP 1995 die Waldinanspruchnahme aus.
- 80 Das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche hat gezeigt, dass es außerhalb der in Ziel 2 aufgeführten Wald- und Überschwemmungsbereiche noch erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Münsterland gibt, so dass eine Inanspruchnahme dieser Gebietskategorien nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.
- 81 Auf der nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsebene sind für die in Ziel 2 genannten Gebietskategorien "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und "BSLE" die geltenden Ziele und Grundsätze der Kapitel IV. 3 und VI.5 des Regionalplans Münsterland für die Abwägung heranzuziehen.
- 82 Entsprechend des Zieles 10.2-1 des LEP NRW (E) sind Halden und Deponien für erneuerbare Energiegewinnungsarten zu sichern. Diese Zielsetzung greift das Ziel 2 hier auf.
- 83 Außerhalb der genannten Gebietskategorien sind Windenergieplanungen im Rahmen der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung auch innerhalb der erhaltenswerten Kulturlandschaften im Sinne des Zieles 3-1 des LEP NRW (E) und des Zieles 2 und des Grundsatzes 7 des Regionalplans Münsterland soweit möglich zu integrieren.
- 84 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch moderne Windenergieanlagen lassen sich in der Regel nur noch geringfügig ausgleichen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 "Kulturlandschaften" des Regionalplans Münsterland aufgeführten Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind.

Ziel 3:

- 85 **Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in**
- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,**
 - **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),**

- **Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),**
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und**
- **Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).**

Erläuterung und Begründung:

- 86 In Ziel 3 sind die Gebietskategorien des Regionalplans genannt, in denen Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne oder die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht dargestellt bzw. genehmigt werden dürfen.
- 87 Da sich innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche - mit und ohne Zweckbindung - dauerhaft Menschen aufhalten, ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht mit dem vorrangigen Zweck vereinbar.
- 88 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dienen vorrangig der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Regelmäßig kommt es zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion der GIB, wenn hier mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Hinzu kommt, dass GIB nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Daher ist die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der GIB nicht zu vereinbaren.
- 89 Um Gewerbe- und Industriebetrieben die Möglichkeit einzuräumen, ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt.
- 90 Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 - BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt.
- 91 Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der BSN nicht zu vereinbaren. Nach Ziel 25.2 des Regionalplans Münsterland ist die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in dem durch das Ziel 7.2-3 des LEP NRW (E) analog vorgegebenen Rahmen für die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur zulässig.
- 92 Dies ist der Fall, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- 93 Da sich die Darstellung der BSN im Regionalplan Münsterland entsprechend der dort aufgeführten Ziele 25 und 26 auf naturschutzfachlich begründete Flächen konzentriert, wurden nur solche Räume als BSN dargestellt, die neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit, auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regi-

onalen Biotopverbund aufweisen. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitestgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Es ist davon auszugehen, dass auch windenergieempfindsame Vogelarten diese Bereiche nutzen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen würde es zu funktionalen Zerschneidungen von Lebensräumen kommen, die für den Natur- und Artenschutz wichtig sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen die BSN von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- 94 Für Windenergieanlagen innerhalb dieser naturschutzfachlich wertvollen Bereiche besteht ein hohes Risiko bei der späteren Umsetzbarkeit. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen.
- 95 Im Übrigen hat das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche gezeigt, dass im Münsterland noch erhebliche Flächenpotenziale für die Windenergienutzung außerhalb der BSN gegeben sind.
- 96 Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennahen Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Ziel 35 und Grundsatz 28, im Regionalplan Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig.

Ziel 4:

- 97 **Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 98 Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dieser Region. Aufgrund dieser topographischen Ausnahmesituation wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt (Baumberge) werden. Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und für die Erholung.
- 99 Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt.

Grundsatz 3:

- 100 **Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.**

Erläuterung und Begründung:

- 101 Unter „Repowering“ versteht man den Ersatz von älteren Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch neue leistungsstärkere Anlagen.
- 102 Neben der Notwendigkeit der Neuausweisung sollte die Möglichkeit des "Repowerings", wenn rechtlich möglich, konsequent genutzt werden, da sich erhebliche Potenziale zur Erzeugung von regenerativem Strom ergeben, ohne die durch Windenergieanlagen genutzten Flächen ausweiten zu müssen.

1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse

- 103 Biomasseanlagen – dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse – nehmen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie ein. Vorwiegend handelt es sich hier um Biogasanlagen. Die Biomasse kann auch in Bioethanolanlagen oder thermischen Biomasseanlagen genutzt werden. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze beziehen sich auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen.
- 104 Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhalten der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.
- 105 Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden in der Regel die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Mit der größeren Leistungsfähigkeit dieser Anlagen gehen ein höherer Flächenverbrauch, größere Anlagenteile und ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher. Daher ist davon auszugehen, dass sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken werden.
- 106 Die Regelungen der nachfolgenden Ziele beziehen sich ausschließlich auf die Standorte der eigentlichen Biogasanlage, an dem der Fermentationsprozess stattfindet. Nicht berührt werden die Nebenstandorte möglicher Satellitenblockheizkraftwerke.

Ziel 5:

- 107 **Biomasseanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu errichten.**

Erläuterung und Begründung:

- 108 Zur Fortsetzung des vom Land NRW angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung tragen die Biogasanlagen neben der Windenergie zurzeit den zweitgrößten Anteil. Etwa 3 % des gesamten Strombedarfs von NRW konnte

Mitte 2014 aus der Bioenergie (Biomasse, Deponiegas und Klärgas) gedeckt werden. Sie ist damit hinter der Windkraft (3,8 %) die zweitwichtigste erneuerbare Stromquelle in NRW. Gem. Daten des LANUV, dargestellt im Energieatlas NRW, liegt der Anteil am Stromverbrauch aus Erneuerbaren Energien für Biomasse bei 3.996 GWh/a und für Windenergie bei 5.513 GWh/a. In der thermischen Nutzung von Erneuerbaren Energien steht Biomasse an erster Stelle, allerdings nur mit einem geringen prozentualen Anteil.

- 109 Nach Daten des Energieatlas NRW (Stand Oktober 2014) sind in NRW 1.572 Biogasanlagen in Betrieb, davon im Münsterland 522 Anlagen. Bei den meisten Anlagen handelt es sich um privilegierte Biogasanlagen.
- 110 Insgesamt besteht auch unter Berücksichtigung eines ambitionierten Naturschutzes, von Nachhaltigkeitsaspekten, niedriger N_{org} -Grenzen und von Nutzungskonkurrenzen ein hohes Steigerungspotenzial durch Verbesserung der Anlagentechnik, Optimierung des Substratmixes aus Rest- und Abfallstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus der Abfallwirtschaft und der Landschaftspflege.
- 111 Eine besondere Bedeutung nehmen Biogasanlagen unter den erneuerbaren Energieanlagen deshalb ein, da die Biomasse speicherbar und die erzeugte Energie mehrseitig nutzbar, spitzenlast- und grundlastfähig ist. Sie haben die Chance, zukünftig einen wichtigen energiewirtschaftlichen Baustein im Rahmen eines zunehmend regenerativen Kraftwerkparks einzunehmen.
- 112 Gemäß Energieatlas NRW liegt der Ertrag von Biomasse/Biogas im Plangebiet bei 953 GWh/a (Stand 2014). Ein weiteres Potenzial von mindestens 1.280 GWh/a besteht hier durch die Verstromung von Biogas (S. 109 Handlungsleitlinie zur CO₂ Reduzierung im Münsterland, Endbericht 2014).
- 113 Durch nachhaltige energetische Nutzung u. a. von Restholz aus der Forstwirtschaft und Heckenholz aus der Landschaftspflege können 1.500 bis 2.000 GWh Wärme pro Jahr gewonnen werden. Wird das gesamte technische und stoffliche Potenzial ausgeschöpft und der aktuelle Wärmeverlust reduziert, kann der Energieträger Biomasse 2030 etwa 26 % der benötigten Wärmeenergie im Münsterland liefern (s. Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland, Fachhochschule Münster).
- 114 Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Regionalplanung, die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen im Münsterland zu unterstützen. Zukünftig wird es vor dem Hintergrund der Novellierung des EEG vor allem darum gehen, durch die Effizienzsteigerung bestehender Anlagen die Potenziale der Biomasse bei der Verknüpfung des Strom-, Wärme- und Mobilitätsmarktes zu nutzen.
- 115 Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ voraus.
- 116 Bei der Planung von Biogasanlagen im Außenbereich handelt es sich um typische anlagenbezogene Planungen, die seitens der Raumplanung kaum zu prognostizieren sind. Eine Abschätzung, wo Interessen an einem Anlagenbau überhaupt bestehen, ist kaum leistbar. Daher ist eine gesamtäumliche graphische Angebotsplanung in der Regionalplanung über die Darstellung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Biogasanlagen nicht angemessen. Der Sachliche Teilplan Energie steuert somit ausschließlich über textliche Ziele, in denen die landesplanerischen Gebietskategorien aufgezeigt werden, die für die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanla-

gen geeignet bzw. nicht geeignet sind. Die Ziele beziehen sich ausschließlich auf die durch die entsprechenden Baugebiete erfassten Anlagenstandorte.

- 117 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind vorrangig für störende gewerbliche und industrielle Anlagen vorgesehen. Daher ist diese Gebietskategorie des Regionalplans für die Errichtung von Biogasanlagen geeignet.
- 118 Beim Bau von großen Biogasanlagen sind die Regelungen des § 50 BImSchG zu Grunde zu legen. Insbesondere ab einer Lagerung von 10 Tonnen und mehr des als hochentzündlichen mit der Kennzeichnung R12 eingestuftes Biogases ist die Störfallverordnung zu beachten. Es wird aus störfallrechtlicher Sicht empfohlen, dass die Berücksichtigung der Richtlinie 96/82/EG in Verbindung mit § 50 BImSchG offensichtlich aus den Planverfahren ersichtlich ist und textlich festgesetzt wird.
- 119 Bioethanolanlagen und thermische Biomasseanlagen werden bisher nur sehr selten im Münsterland geplant. Da es sich um industrielle Anlagen handelt, ist deren Errichtung ausschließlich in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vertretbar.

Ziel 6:

- 120 **6.1 Sondergebiete für Biogasanlagen sind im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien darzustellen:**
- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,**
 - **Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung,**
 - **Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz,**
 - **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Halde" oder "Abfalldeponien",**
 - **im Rahmen der Nachfolgenutzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“.**
- 121 **6.2 Voraussetzung für die Darstellung eines Sondergebiets ist, dass es mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Der Immissionsschutz ist zu beachten und eine ausreichende Verkehrsanbindung muss vorhanden sein bzw. muss geschaffen werden können.**
- 122 **6.3 Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeinnutzung und mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vereinbar sein.**
- 123 **6.4 In den Fällen des 1. bis 3. Spiegelstriches haben sich die Sondergebiete für Biogasanlagen den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen.**
- 124 **6.5 Abweichend von Ziel 6.4 können Sondergebiete für Biogasanlagen auch dargestellt werden, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufwei-**

sen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die

- **der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist und**
- **ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege.**

Erläuterungen und Begründung:

- 125 In Ziel 6 werden landesplanerische Gebietskategorien aufgeführt, in denen unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen nicht privilegierte Biogasanlagen errichtet werden können. So wird sichergestellt, dass der Abwägungsschwerpunkt dieser Vorbehaltsgebiete auch bei Errichtung einer Biogasanlage weiterhin gewährleistet werden kann.
- 126 Um die weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, sind Biogasanlagen unmittelbar angrenzend zu den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen zu planen.
- 127 Ausnahmen hiervon bilden Standorte, die durch menschliches Handeln vorgeprägt sind, z. B. Halden, Deponien oder baulich vorgeprägte Konversionsstandorte. Entsprechend des Zieles 10.2-1 des LEP NRW (E) sind Halden und Abfalldeponien als Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien geeignet, soweit sie die technischen Voraussetzungen dafür erfüllen und die fachlichen Anforderungen nicht entgegenstehen.
- 128 Es sind bevorzugt Standorte zu wählen, die bereits durch vorhandene bauliche Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe bzw. Hofstellen) vorgeprägt sind. Damit kann eine weitere Zersiedlung des Außenbereichs vermieden werden.
- 129 Der Aufbau eines Nahwärmenetzes dient der deutlichen Effizienzsteigerung von vorhanden Biogasanlagen und fördert den Klimaschutz.
- 130 Durch die sachgerechte Pflege der Hecken und Gewässerbepflanzungen wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft geleistet. Das anfallende Pflegematerial liefert in Form von Hackschnitzeln ein CO₂-neutrales und regeneratives Heizmaterial. Zur optimalen Nutzung des Materials ist dessen Trocknung notwendig. Hierzu bieten Biogasanlagen ideale Voraussetzungen.
- 131 Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III A - III B wird auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. Standorte in den Wasserschutz zonen I und II sind somit generell unzulässig.

Ziel 7:

- 132 **Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:**
- **Allgemeinen Siedlungsbereichen,**
 - **Bereichen für den Schutz der Natur,**

- **Waldbereichen,**
- **Überschwemmungsbereichen und**
- **Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.**

Erläuterung und Begründung:

- 133 In Ziel 7 werden landesplanerische Gebietskategorien genannt, deren vorrangige Funktionen nicht mit der Errichtung von nicht privilegierten Biogasanlagen zu vereinbaren sind. Das verbleibende Potenzial an möglichen Standorten ist außerhalb der genannten Gebietskategorien ausreichend gegeben.
- 134 Mit Verweis auf die Aussagen in RdNr. 106 ist die Errichtung von Satellitenblockheizkraftwerken in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig, soweit dies mit dem Immissionsschutz zu vereinbaren ist. Damit kann eine verbrauchernahe Nutzung des erzeugten Biogases erreicht werden.
- 135 Die Errichtung von Biogasanlagen ist mit den Zielen für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nicht vereinbar. Neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit, weisen die Bereiche auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund auf. BSN sollen so entwickelt werden, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet sind und ihre Funktion für den regionalen Biotopverbund wahrnehmen können. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Durch die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen würde es zu funktionalen Zerschneidungen der Lebensräume kommen, die für den Natur- und Artenschutz bedeutsam sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen die BSN von großen Biogasanlagen freigehalten werden. Daher führen der Bau und der Betrieb einer solchen Anlage zu Konflikten mit den Zielen der BSN. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen.
- 136 Die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen ist mit den Zielen für die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Kapitel V.1, Ziel 39 Grundsatz 25, Regionalplan Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Biogasanlagen nicht zulässig.
- 137 Entsprechend der Zielsetzung für die Inanspruchnahme von "Waldbereichen" nach Ziel B.III.32 (LEP NRW (1995) und nach Ziel 7.3-1 LEP NRW (E) (Stand 23.06.2015) darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn u.a. die geplante Nutzung nachweislich außerhalb des Waldes nicht realisiert werden kann. Im waldarmen Münsterland gibt es ausreichend Standorte außerhalb der Waldbereiche.

- 138 Überschwemmungsbereiche sind nach Zielsetzung 7.4-6 des LEP NRW (E) von zusätzlichen Bauflächen freizuhalten. Standorte in der Nähe von Gewässern sind nicht zulässig, da in Biogasanlagen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen.

Grundsatz 4:

- 139 **Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.**

Erläuterung und Begründung:

- 140 Bei der Standortwahl soll im Rahmen der Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials gewährleistet wird.

1.4 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

- 141 Neben der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen stellt die Nutzung der solaren Strahlungsenergie die dritte Säule der regenerativen Energiegewinnung im Münsterland dar.
- 142 Entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB sind Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen setzt eine planungsrechtliche Darstellung als "Sondergebiet" nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder "Versorgungsfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und / oder Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (im nachfolgenden Text zusammenfassend als "besondere Bauflächen" bezeichnet) voraus.
- 143 Neben den im Planungsraum gängigen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden, gibt es auch solarthermische Freiflächenanlagen, die zur Erzeugung von Warmwasser genutzt werden. Dieser Anlagentyp ist bisher im Münsterland noch nicht geplant worden.

Ziel 8:

- 144 **8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.**
- 145 **8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich**

- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
 - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
- 146 **8.3** Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.
- 147 **8.4** Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.
- 148 **8.5** Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

Erläuterung und Begründung:

- 149 Mehr als die Hälfte des technisch möglichen Photovoltaik-Stromertrages in NRW entfällt auf Dachflächen. Dem weiteren Ausbau der Solarenergie mit ihren kleineren dezentralen Einheiten im privaten und gewerblichen Bereich kommt bei einer nachhaltigen Veränderung des Energiemixes eine Schlüsselfunktion zu, weil bereits genutzte bzw. versiegelte Flächen verwendet werden. Hinzu kommt die begünstigte strahlungstechnische Situation in weiten Teilen des Münsterlandes.
- 150 Erkenntnisse aus Studien in NRW zeigen, dass in der Regel mehr als 20 % der Dachflächen einer Stadt prinzipiell für die Energieerzeugung durch Photovoltaik und Solarthermie geeignet sind. Derzeit werden lediglich 2 % hierfür genutzt (s. Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie, LANUV - Fachbericht 40, 2013).
- 151 Auch in der Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland wird ein hohes Potenzial im Bereich Strom in der Photovoltaik gesehen. Nach Hochrechnungen der Dachflächenpotenziale aus dem Jahr 2011 gibt es ein technisches Gesamtpotenzial für das Münsterland von ca. 4.000 GWh/a. 2010 betrug die eingespeiste elektrische Arbeit (GWh) durch Photovoltaik insgesamt 348 GWh. Ende 2013 lag die eingespeiste elektrische Arbeit bereits bei 921 GWh/a (Quelle: Energieatlas NRW) und damit bereits annähernd dreimal so hoch wie 2010.
- 152 Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regional-

planung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken.

- 153 Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen.
- 154 Im Münsterland sind zurzeit 13 Freiflächenphotovoltaikanlagen genehmigt bzw. in Betrieb.
- 155 Eine Darstellung der Freiflächensolarenergieanlagen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete im Regionalplan im Sinne einer Angebotsplanung erscheint unangemessen, da es sich allenfalls um vereinzelte projektbezogene Planungen handelt.
- 156 Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden.
- 157 Diesen Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird.
- 158 Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (E).
- 159 Aufgrund der vorhandenen Standortpotenziale auf und an vorhandenen Gebäuden und künstlichen Bauwerken dürfen Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die in Ziel 8.4 dargestellten Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes Rechnung.
- 160 Ausnahmen in den Gebietskategorien Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind nur möglich, wenn es sich um Nutzungen bzw. ehemalige Nutzungen handelt, die bereits zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen geführt haben, z.B. bei Deponien, Halden und baulich vorgeprägten Brach- oder Konversionsflächen.
- 161 Unter den in Ziel 8.2 für Solarenergieanlagen aufgeführten Brachflächen sind solche Brachen zu verstehen, die deutliche bauliche Vorbelastungen aufweisen. Dies können tiefgehende, massive Fundamente und Keller oder große Gebäudekomplexe, z.B. aufgegebene Kalksandsteinwerke oder Kasernen sein. Die Rekultivierung solcher Standorte ist ohne erheblichen wirtschaftlichen und technischen Aufwand nicht zu realisieren. Somit ist eine Wiedereingliederung dieser Flächen in den Freiraum kaum möglich.
- 162 Nicht darunter zu fassen sind z.B. wieder verfüllte Abgrabungsflächen, die einer Freiraumnutzung zugeführt werden und im rekultivierten Zustand eine wichtige Freiraumfunktion als Sukzessionsflächen wahrnehmen können.

- 163 Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Daher sollen nach den Vorgaben des LEP NRW (E) in Ziel 10.2-4 diese Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen aufgegriffen werden und als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen ausnahmsweise angeboten werden.
- 164 Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, am deutlichsten ausgeprägt. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächensolarenergieanlagen entlang solcher massiven Verkehrsbänder lässt sich daher noch am ehesten rechtfertigen.
- 165 Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG verwiesen. Die Errichtung der Solarenergieanlagen soll auf einen 110 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Gemessen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Davon abzuziehen sind die Bauverbotszonen, die beidseitig bei Autobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 Meter und bei Bahnstrecken 10 m betragen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt. Bei Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft zu achten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll zukünftig nicht noch weiter durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. Analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (E) ist die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden.
- 166 Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie - für das Münsterland ein hohes Randstreifenpotenzial entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermittelt wurde. Das ist dadurch begründet, dass diese Randstreifen häufig unbebaut und nicht bewaldet sind. Es kommt auch hier wieder verstärkt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung.
- 167 Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständigung) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen ausgespart werden.
- 168 Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird.
- 169 "Besondere Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen, die innerhalb der Siedlungsbereiche liegen, werden in Regionalplänen nicht gesondert dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass sich die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen nur auf Flächen beschränkt, die für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe- bzw.

Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können, z.B. ungünstiger Flächenzuschnitt oder zu geringe Größe.

- 170 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen ist mit den Zielen für die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Ziel 35, Grundsatz 28 in Kapitel V.1 des Regionalplans Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Freiflächensolarenergieanlagen nicht zulässig.
- 171 Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen.

Grundsatz 5:

- 172 **Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird.**

Erläuterung und Begründung:

- 173 Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z.B. durch Kleintierdurchlässe.

1.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

- 174 Bei der Stromerzeugung durch regenerative Energien wird zukünftig die Bedeutung einer Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie sowie deren Weiterentwicklung für die Umsetzung von lokalen und regionalen Energiekonzepten steigen.

Grundsatz 6:

- 175 **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraft-**

werke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.

Ziel 9:

- 176 **9.1** In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung möglich.
- 177 **9.2** Energieparks haben sich den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.
- 178 **9.3** Abweichend von Ziel 9.2 sind Energieparks auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern dies mit der umgebenden Nutzung vereinbar ist. Die auf den Brachflächen vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen dürfen für die Nutzungen der Energieparks nicht in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" ist über die baulich geprägten Brachflächen hinaus nicht möglich.
- 179 **9.4** Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Erläuterung und Begründung:

- 180 Die Darstellung des Nutzungsspektrums der einzelnen Energieparks in Grundsatz 6 soll die jeweilige Ausrichtung verdeutlichen. Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern. Dadurch sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Mononutzungen stehen dieser Intention in der Regel entgegen.
- 181 Sollten entsprechende Energieparks geplant werden, ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicher zu stellen.
- 182 Konversionsflächen, auf denen die vorhandene Bebauung überwiegt und eine entsprechend gute Infrastruktur vorhanden ist, können sich zur Umnutzung als Energiepark eignen.
- 183 Energieparks sind ab einer Größe von 10 ha mit dem Planzeichen "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" im Regionalplan darzustellen. Hierzu wird auch auf das Ziel 18.2, Randnummer 279 des Regionalplans Münsterland und die Ziele des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung verwiesen.

Ziel 10:

- 184 **10.1** Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Regenerative Energien“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck („Bioenergiepark Saerbeck“) sind
- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse,
 - Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen,
 - Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie
 - Windkraftanlagen
- möglich.
- 185 **10.2** Im "Bioenergiepark Saerbeck" ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 10.1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig.
- 186 **10.3** Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.
- 187 **10.4** Die innerhalb des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" „Bioenergiepark Saerbeck“ vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

Erläuterung und Begründung:

- 188 Aufgrund der abgesetzten Lage des Änderungsbereiches zu den Siedlungsbereichen wäre eine klassische Siedlungsentwicklung (GIB oder ASB) hier nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um zu gewährleisten, dass hier nur eine Entwicklung innerhalb des eng begrenzten Nutzungsspektrums eines Energieparks geschieht, werden die zulässigen Nutzungen festgeschrieben.
- 189 Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse können u.a. Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermieanlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien und Bioabfallbehandlungsanlagen sein.
- 190 Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien können u.a. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, sowie Bürgerinformationsstellen sein.
- 191 Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern, sowie Synergieeffekte entstehen lassen. Mononutzungen, wie reine Windparks oder Solar-

parks, würden der Intention des Bioenergieparks an diesem solitären Standort entgegenstehen.

- 192 Die möglichen Nutzungen innerhalb des Sonderbereiches müssen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Erst auf dieser Ebene kann, wenn Art, Anzahl, Größe und Lage der geplanten Anlagen und Betriebe bekannt sind, abschließend entschieden werden, welche konkreten Nutzungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind, welche sich ausschließen und welche auf Grund von Natur- und Umweltschutz nur bedingt oder eingeschränkt realisiert werden können.
- 193 Innerhalb des Plangebietes befinden sich Freiraumstrukturen, die unbedingt zu erhalten und zu schützen sind. Auf Ebene des Regionalplans sind diese kleinräumigen Strukturen jedoch nicht darstellbar. Durch das entsprechende textliche Ziel werden ihr Erhalt und ihr Schutz trotzdem sichergestellt.

Ziel 11:

- 194 **Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") sind**

- **Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher – ausgenommen sind Windenergieanlagen –,**
- **Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und**
- **Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen,**

möglich.

Erläuterung und Begründung:

- 195 Für die Aktivierung des ehemaligen NATO-Flugplatzareals Dreierwalde wurde ein Gesamtkonzept erarbeitet, hierbei bildet ein rund 35 ha großer "Energie Innovationspark" ("EIP") einen Schwerpunkt zur Nachnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Er soll auf dem mittleren Teilbereich des ehemaligen Flugplatzareals entwickelt werden.
- 196 Der "EIP" kann insbesondere folgende Elemente beinhalten:
- Forschungsintensive Unternehmen, die sich inhaltlich mit der Erzeugung, Erforschung und Entwicklung regenerativer Energien und deren Speicherung auseinandersetzen,
 - untergeordnetes Schulungszentrum/Science-Center,
 - Demonstrationsanlagen von Energiespeichertechnologien,
 - Gewächshaus zur Erzeugung von Energie-Überschüssen,

- Photovoltaik- und Biogasanlagen,
 - Anlagen zur Erforschung und Entwicklung von Energie-, Wärme- und Kältespeichern,
 - Anlagen zum emissionsfreien Betrieb von Fahrzeugen und Stromtankstellen und
 - Kurzumtriebsplantagen.
- 197 Aufgrund des hohen Artenschutzpotenzials im Umfeld des geplanten „EIP“ dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

2. Kraftwerksstandorte

- 198 Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auch auf bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist auch der Erhalt bzw. die Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks erforderlich. Dazu sind im LEP-Entwurf die Ziele 10.1-1 bis 10.1-4 und Ziel 10.3-1 und die Grundsätze 10.3-2 und 10.3-3 enthalten.
- 199 Da die Ziele und Grundsätze des LEP unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen im Regionalplan Münsterland entbehrlich. Vor dem Hintergrund, dass es im Münsterland im Planungszeitraum bis 2025 zu keinen bedeutenden Zunahmen an neuen Kraftwerken kommen wird, wird auf eine landesplanerische Angebotsplanung verzichtet, da es sich in Zukunft bei der Planung von Kraftwerken um anlagenbezogene Planungen handeln wird.
- 200 Im Regionalplan Münsterland werden daher keine neuen raumbedeutsamen Kraftwerksstandorte dargestellt. Lediglich der geplante Standort in Bocholt wird noch gesichert.
- 201 Für die evtl. doch erfolgenden Neudarstellungen von Standorten trifft der LEP-Entwurf mit Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 ebenfalls ausreichende Festsetzungen.
- 202 Für das Münsterland wesentlich ist der Schutz der vorhandenen Kraftwerke, den der LEP-Entwurf für im Regionalplan dargestellte Kraftwerksstandorte in Grundsatz 10.3-3 regelt.
- 203 Darüber hinaus ist für das Münsterland ein weitergehender Umgebungsschutz von Bedeutung.

Grundsatz 7:

- 204 **Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie an kleinere nicht dargestellte Anlagen angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.**

Erläuterung und Begründung:

- 205 Kraftwerksstandorte sind auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz.
- 206 Derzeit sind im Regionalplan noch die im geltenden LEP NRW dargestellten großflächigen Standorte für Energieversorgung in Dülmen-Hiddingsel, Greven-Ost und Drensteinfurt aufgrund der Vorgaben des noch geltenden LEP NRW zeichnerisch dargestellt. Diese Standorte werden allerdings nicht mehr im Entwurf des neuen LEP NRW aufgeführt und werden somit zukünftig voraussichtlich nicht mehr landesplanerisch gesichert. In diesem Falle sind dann auch diese drei Standorte aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans herauszunehmen.

3. Leitungsbänder

- 207 Leitungsbänder – Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Hierbei gelten die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW zum „Transport in Leitungen“ unmittelbar. Im Einzelnen geht es darum, festzustellen, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen abgestimmt werden kann.
- 208 Das Raumordnungsverfahren wird mit einer „Raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als Erfordernis der Raumordnung Berücksichtigung findet. Die im Zulassungsverfahren festgelegten Leitungstrassen werden im Regelfall in den Planwerken der kommunalen Bauleitplanung vermerkt.

4. Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

- 209 Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen (überwiegend Methan) und entsteht im Allgemeinen bei der Umwandlung von organischem Material, das im Gestein eingeschlossen ist. Der allergrößte Teil des Methans wandert im Lauf der Erdgeschichte ab und gelangt durch poröse Gesteinsschichten an die Erdoberfläche und damit in die Atmosphäre. Wird dieser Gasstrom durch undurchlässige Schichten behindert, kann sich das Gas sammeln und bildet die konventionellen Lagerstätten. Ein Teil des Methans verbleibt aber an seinem Entstehungsort und ist dort fest gebunden. Anreicherungen von Erdgas in diesen Gesteinen werden als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet.
- 210 Bei den unkonventionellen Gasvorkommen unterscheidet man zwischen Shale Gas – in Tonstein enthaltenes Erdgas –, Flözgas – Erdgas in Kohlenflözen – und Tight Gas – Erdgas in besonders undurchlässigen Gesteinen –, wobei Tight Gas-Vorkommen nach bisherigem Kenntnisstand in NRW nicht zu erwarten sind.
- 211 Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. Bis auf den äußersten Norden des Plangebiets, in dem von Shale Gas-Vorkommen ausgegangen wird, handelt es sich dabei um Flözgas-Vorkommen.

Ziel 12:

- 212 **Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.**
- 213 **Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wagsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.**

Erläuterung und Begründung:

- 214 Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Sie ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend.
- 215 Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:
- 216 – Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen." Bereits diese Vorgabe erfordert es, bei der Raumordnung auch die unterirdischen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 217 – Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederher-

- zustellen. [...] Grundwasservorkommen sind zu schützen." Rohstoffgewinnung beeinflusst diese Raumfunktionen.
- 218 Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Da aktuell Interesse an der Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen besteht, ist es nunmehr Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.
- 219 Im Gegensatz zu den konventionellen Lagerstätten, aus denen das Erdgas entweicht, wenn die Lagerstätte angebohrt wird, besitzt das Gestein bei unkonventionellen Lagerstätten nur eine geringe Durchlässigkeit, so dass das Gas nicht frei wandern kann. Bei Shale und Tight Gas wird in Deutschland die Grenze der Durchlässigkeit bei 0,6 milliDarcy gezogen. Um unkonventionelle Gasvorkommen nutzen zu können, müssen Wegsamkeiten für das Gas geschaffen werden. Das kann durch Anbohren vorhandener Risse oder durch Erzeugen künstlicher Risse geschehen. Die notwendigen Techniken sind insbesondere abhängig vom Typ der Lagerstätte, den beteiligten Gesteinen und ihrer mineralogischen Zusammensetzung, der vorhandenen Klüftung sowie der Schichtmächtigkeiten.
- 220 Eine mögliche Methode ist das künstliche Erzeugen von Wegsamkeiten durch hydraulisches Aufbrechen des Gesteins über senkrechte Tiefenbohrungen und horizontale Bohrungen in der Tiefe (Hydraulic Fracturing, Fracking). Dabei werden Wasser, Quarzsand und chemische Zusätze als Frackfluid unter extrem hohem Druck in die Lagerstätte eingepresst. Die Quarzkörner halten die erzeugten Risse offen und ermöglichen so ein Ausströmen des Gases. Die chemischen Zusätze sorgen dafür, dass der Quarzsand sich mit dem Wasser vermischt und dass keine Bakterien in die Lagerstätte gelangen. Nach der Frac-Operation beginnt die Erdgasförderung. Dabei wird ein großer Teil des eingesetzten Frackfluids zusammen mit dem Gasstrom und dem Lagerstättenwasser wieder zurückgepumpt (Flowback). Ein Teil verbleibt jedoch in der Lagerstätte.
- 221 In verschiedenen Gutachten wie auch denen des Umweltbundesamtes werden für die unkonventionelle Gasgewinnung eine Reihe erheblicher Umweltrisiken aufgezeigt. Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft entstehen dabei sowohl oberirdisch als auch unterirdisch. So werden insbesondere Risiken für das Grundwasser, aber auch Gefährdungen durch Methanemissionen und induzierte Erdbeben sowie Beeinträchtigungen durch den oberirdischen Flächen- und Infrastrukturbedarf gesehen. Erhebliche Umweltrisiken bestehen bei jeglicher Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen, unabhängig von der angewandten Technologie.
- 222 Besondere Beeinträchtigungen entstehen dann, wenn bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten die Gasspeichersedimentschichten flächenhaft aufgebrochen werden müssen. Diese Maßnahme ist unumkehrbar. Sie bedarf des Einsatzes von Frackfluiden, die unbeabsichtigt negative Auswirkungen an der Oberfläche sowie im Untergrund haben können. Mit dem Gas wird gleichzeitig Lagerstättenwasser gefördert, das in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Bedingungen hohe Konzentrationen an Salzen,

Schwermetallen, flüchtigen Bestandteilen und radioaktiven Substanzen enthalten kann. Diese Stoffe sind human- und ökotoxisch und dürfen daher weder in das Grundwasser noch in die Oberflächengewässer oder in die Böden gelangen. Um Lagerstätten in großer Tiefe zu erreichen, werden oberflächennahe Grundwasserkörper und tiefenwasserführende Schichten durchbohrt. Es ist nicht auszuschließen, dass sowohl Frackfluide als auch Lagerstättenwasser durch Leckagen in Gasproduktionsleitungen oder auch über neue Klüfte, die durch das Fracking-Verfahren entstehen können, direkt in grundwasserführende Schichten eintreten und das Grundwasser kontaminieren könnten. Auch ist die umweltverträgliche Entsorgung des zurückgeführten Frack- und Lagerstättenwassers nach dem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 bislang ungelöst. Das Umweltbundesamt kommt zu dem Schluss, dass sich die wesentlichen Risiken der Frackingtechnologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen lassen und es somit eine Risikotechnologie ist und bleibt.

- 223 In dem Gebiet der vermuteten Gasvorkommen leben ca. 1,6 Millionen Menschen in 66 Gemeinden. Viele Raumnutzungen und -funktionen basieren auf einem intakten Naturhaushalt. Dies gilt für die landschaftlichen Nutzungen wie Wassergewinnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus ebenso wie für die Orte als Lebens- und Arbeitsstätten der Menschen. Der Regionalplan Münsterland legt zur dauerhaften Sicherung von Raumfunktionen und -nutzungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fest. Das Gebiet der vermuteten Gasvorkommen ist fast flächendeckend mit Funktionen belegt, die sensibel gegenüber Veränderungen im Naturhaushalt sind, insbesondere beim Schutzgut Wasser. Dies sind z.B. Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Waldbereiche), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche), Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (BSN und BSLE), Vorranggebiete für Grundwasser- und Gewässerschutz. und selbstverständlich auch die Festlegung der bestehenden und geplanten Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete als Vorranggebiete. Für weite Teile der Planregion bestehen somit zeichnerische Festlegungen des Regionalplans zugunsten von Nutzungen, die auf intakte Umweltmedien angewiesen sind. Die zugehörigen textlichen Festlegungen dienen der Sicherung der jeweiligen Nutzung oder räumlichen Funktion.
- 224 Für große Teile des Gebiets sind Schutzgebiete unterschiedlicher Funktion ausgewiesen. Neben den Wasserschutzgebieten und den Überschwemmungsgebieten im Bereich Wasserwirtschaft sind dies z.B. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach EU-Recht und Natur- und Landschaftsschutzgebiete.
- 225 Die Grundwasservorkommen des Münsterlands werden nicht nur für die öffentliche Wasserversorgung genutzt, sondern dienen auch der Eigenwasserversorgung von Gewerbe und Industrie, der Landwirtschaft und Privatpersonen. Eine nachteilige Veränderung dieser Vorkommen muss vermieden werden. Es erscheint daher nicht ausreichend, nur die zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzten Wasserschutzgebiete vor Beeinträchtigungen des Grundwassers zu schützen.
- 226 Ein wesentlicher Grund für die Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlagen sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen vermeidet. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht in einem Spannungsverhältnis zu diesem energiepolitischen Ziel des Landes und der Region. Dabei schätzt der Sachverständigenrat für Umwelt-

fragen in seiner Stellungnahme die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus förderbaren Gasmengen gemessen am Gasbedarf bei allen Unsicherheiten als gering ein.

- 227 Bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen und den zuvor genannten Raumfunktionen überwiegt somit der Schutz für diese Raumfunktionen wegen der Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter und deren überragender Bedeutung. Daher ist bei jeglicher Entscheidung über die Aufsuchung, Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter auszuschließen. Die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten ist nicht mit den anderweitigen Raumfunktionen vereinbar, weil damit besondere Beeinträchtigungen verbunden und die Auswirkungen unumkehrbar sind. Daher wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas generell ausgeschlossen.
- 228 Es handelt sich bei diesen Vorgaben um Regelungen zum Schutz bestimmter regionalplanerisch relevanter Raumfunktionen und nicht um eine unerlaubte "Negativplanung" (vgl. Beschluss BVerwG vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90).
- 229 Mit dem Ausschluss einer Technologie, bei der künstlich Wegsamkeiten zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas erzeugt werden, wird das Ziel der Landesregierung, den Einsatz von Fracking rechtssicher auszuschließen, im Münsterland umgesetzt.

Anlage zu Kapitel 1.2 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie)

Verlauf des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der im Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie - dargestellten Windenergiebereiche

1. Vorbemerkungen

- 230 Die Auswahl der Kriterien zur Ermittlung geeigneter Windenergiebereiche für diesen Teilplan orientierte sich an den in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, LANUV - Fachbericht 40, 2012 fachlich bewerteten Kriterien.
- 231 Aufgrund der besonderen Situation des Planungsraums wurde allerdings bei bestimmten Kriterien, z.B. bei den "Waldbereichen" davon abgewichen. Ebenfalls war es erforderlich, Kriterien anzuwenden, die im Rahmen der Erarbeitung der o. g. Potenzialstudie nicht berücksichtigt wurden, z.B.: Flugsicherheit, Artenschutz oder Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete.
- 232 Im Rahmen einer durch geographische Informationssysteme (GIS) unterstützten Analyse wurden nach dem Ausschlussverfahren diejenigen Flächen ermittelt, die nach Anwendung der gewählten regionalplanerischen Ausschlusskriterien in der Einzelabwägung verblieben.
- 233 Um bestimmte Kriterien, z.B. die "optisch bedrängende Wirkung" oder die "Mindestgröße von Windenergiebereichen" anwenden zu können, wurde eine Referenz-Windkraftanlage mit einer Anlagenhöhe von 150 m und einem Leistungsvermögen von ca. 2 bis 2,4 Megawatt für den Auswahlprozess im stark zersiedelten Münsterland unterstellt. Damit beträgt der Radius um ein Einzelhaus im Außenbereich ca. 450 m.
- 234 Zur Auswahl kamen Flächen ab einer Größe von ca. 15 ha oder kleinere räumlich benachbarte Flächen, die diese Flächengröße in der Summe erreichen. Mit dieser Flächengröße soll sichergestellt werden, dass in den Windenergiebereichen ca. 3 Windenergielagen des Referenztyps errichtet werden können.
- 235 Da die Windenergiebereiche die Vorgabe für mögliche Darstellungen in den Flächennutzungsplänen darstellen, muss sichergestellt sein, dass zumindest der angenommene Referenztyp auch vollständig innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden kann. Entsprechend des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.2004 - 4 C 3.04 sind die äußeren Grenzen der Vorranggebiete stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten. Es werden daher nur Windenergiebereiche dargestellt, die eine Mindestbreite von ca. 100 m einhalten.

2. Darstellung des Verlaufs des Auswahlverfahrens

- 236 In einem ersten Schritt wurden Kriterien, die der Abwägung nicht zugänglich sind, im Plangebiet angewandt. Anschließend erfolgte die Anwendung von Kriterien, die der Abwägung zugänglich sind (bezüglich der Kriterien siehe Kapitel 1.2 Windkraft, Er-

- läuterungen Randnummern 58 und 60 zu Ziel 1. Im Ergebnis dieser ersten Schritte verblieben nur noch Flächen im weiteren Auswahlverfahren, die im Regionalplan Münsterland als Vorbehaltsgebiete "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" dargestellt sind.
- 237 Für die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter und windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse) wurde der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen in NRW in der Abwägung angewandt. Die entsprechenden Datengrundlagen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) zur Verfügung gestellt. Berücksichtigt wurden neben den Vogelarten Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke und Wiesenweihe auch die Nordfledermaus.
- 238 Aus den nach Abzug der o.g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung die Windenergiebereiche ermittelt (bezüglich der Kriterien siehe Kapitel 1.2 Windkraft, Erläuterungen Randnummer 62 zu Ziel 2.
- 239 Bezüglich der Kriterien "Landschaftsschutz" und "Risikoabschätzung Artenschutz" haben die Unteren Landschaftsbehörden der Münsterlandkreise und der kreisfreien Stadt Münster sowie die Höhere Landschaftsbehörde die ermittelten Flächen beurteilt und ihre fachliche Einschätzung abgegeben.
- 240 Im Rahmen dieser Unterstützung wurde bei Flächen, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, geprüft, ob eine Befreiung bzw. Entlassung aus dem Landschaftsschutz zugunsten einer Windenergienutzung grundsätzlich möglich erscheint. Wurde die Entscheidung zugunsten einer möglichen Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung getroffen, wurden diese Flächen einer Risikoabschätzung bezüglich des Artenschutzes unterzogen. Die Flächen, bei denen keine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung möglich erschien, schieden aus der weiteren Untersuchung aus.
- 241 Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wurden die Flächen in die Kategorien "Geringes Risiko" bei keinem vorliegendem bzw. relativ unproblematischem Artenvorkommen, "Mittleres Risiko" und "Hohes Risiko" eingeordnet. Flächen mit hohem artenschutzrechtlichen Risiko schieden aus der weiteren Betrachtung aus. Gründe hierfür waren einmal das hohe Risiko der Umsetzbarkeit der Flächen und zum anderen die Tatsache, dass bei Inanspruchnahme solcher Flächen in der Regel erhebliche Kompensationsmaßnahmen zu leisten sind.
- 242 Parallel zu diesem Untersuchungsschritt erfolgte die Beurteilung der Potenzialflächen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), um die Aspekte der "erhaltenswerten Kulturlandschaft und Baudenkmalpflege" in die Untersuchung einzubringen.
- 243 Aufgrund fehlender objektiver Bewertungsmaßstäbe konnte eine pauschale Bewertung der Konfliktpotenziale zwischen einer möglichen Windenergienutzung und dem Schutz der Boden- und Baudenkmäler und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften auf der Ebene der Regionalplanung ohne detaillierte Kenntnis der geplanten Windenergieprojekte nicht zu einem belastbaren Auswahlresultat führen. Hinzu kommt, dass im Münsterland durch die über 600 vorhandenen Windenergieanlagen bereits eine deutliche Prägung der Kulturlandschaft gegeben ist.

- 244 Daher kann die Auseinandersetzung und Abwägung dieser Belange erst in einer nachfolgenden Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren erfolgen.
- 245 Als Abwägungskriterium wurde hilfsweise ein 450 m Radius um die Baudenkmäler zum Schutz der unmittelbaren Umgebung und eventueller Bewohner des Denkmals gelegt. Damit soll die Verhältnismäßigkeit mit anderen Schutzgütern im Außenbereich gewahrt werden, für die ebenfalls ein solcher Puffer angesetzt wurde.
- 246 Das Kriterium "Lage innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" wird nicht als Ausschlusskriterium angewandt. Dieser Belang ist Gegenstand der Umweltprüfung und wird im Umweltbericht dokumentiert. Er kann dann im Zulassungsverfahren konkret berücksichtigt werden.
- 247 Im Rahmen der Einzelabwägung wurden auch die städtebaulichen Belange ermittelt und einbezogen.
- 248 Berücksichtigt wurden auch die in den kommunalen Flächennutzungsplänen vorhandenen Konzentrationszonen, in denen Windenergieanlagen vorhanden sind.
- 249 Die rechtliche Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG. Danach sind die Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen.
- 250 Bei der bislang durchgeführten flächendeckenden Untersuchung des Planungsraums zeigte sich bei Anwendung des Kriterienkataloges, dass viele der bestehenden kommunalen Konzentrationszonen ganz oder teilweise nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie insbesondere das Kriterium der "optisch bedrängenden Wirkung" (z.B. 450 m Abstand zum Einzelhaus) nicht erfüllen. Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az.: OVG 1C 10350/06).
- 251 Da es sich jedoch bei diesen Windenergieanlagen um vorhandene, rechtmäßig genehmigte Anlagen handelt, die innerhalb von Gebieten errichtet wurden, die im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz BauGB in der Bauleitplanung dargestellt wurden, dürfen diese Windenergieanlagen in der Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben, zumal sich in diesen Fällen die Möglichkeit des Repowerings ergibt.
- 252 Daraufhin wurden alle Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne überprüft, ob und wo Windenergieanlagen vorhanden sind. Um zu vermeiden, dass Teilflächen der Konzentrationszonen, die bislang nicht für die Windenergie genutzt wurden (nicht umsetzbare Bereiche) als Windenergiebereiche übernommen werden, sind nur die Bereiche der Konzentrationszonen, in denen bereits heute mehr als eine Windkraftanlage steht, berücksichtigt und als potenzielle Windenergiebereiche aufgenommen worden.
- 253 Alle so ermittelten Flächen erfüllen die im ersten Arbeitsschritt angewendeten Kriterien der flächendeckenden Untersuchung des Planungsraumes mit Ausnahme des Abstandes zum Einzelhaus von 450 m. In Einzelfällen liegen innerhalb dieser Flächen z.B. Waldflächen, Straßen und Schienenstrecken.
- 254 Die nach diesem Arbeitsschritt verbliebenen Potenzialflächen wurden im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft. Hierbei wurden die Windenergiebereiche, die bereits in den Flächennutzungsplänen als Konzentrations-

zonen dargestellt und in denen Windenergieanlagen errichtet sind, nicht mehr erneut einer Umweltprüfung unterzogen (s. Kapitel 7.4.1.4 des Leitfadens zur Durchführung von Umweltprüfungen in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, Stand: Entwurf 03.05.2013).

- 255 Im Rahmen der in der Umweltprüfung durchgeführten Fachprüfung (nach BNatSchG/FFH-RL/ROG/UVPG) für die bisher ermittelten potenziellen Windenergiebereiche stellte sich bei 15 der Bereiche ein Konflikt mit dem Habitatschutz heraus. Es bestand die Möglichkeit, dass es durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten kommen kann. Entsprechend der Regelung des "Leitfadens Arten- und Habitatschutz bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" vom November 2013 sind ausschließlich Vogelschutzgebiete von dieser Problemlage betroffen.
- 256 Nach den Regelungen des § 7 Abs. 6 ROG, des Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie und des § 34 BNatSchG ist für Pläne und Programme eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Entsprechend der Anlage 2 des oben erwähnten zum Leitfadens Arten- und Habitatschutz ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn die beeinträchtigende Planung innerhalb des Untersuchungsradiuses eines Vogelschutzgebietes liegt.
- 257 Die betroffenen Bereiche wurden einer FFH-Vorprüfung unterzogen. 4 Bereiche konnten im weiteren Auswahlverfahren verbleiben, da nach der Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- 258 In den Fällen, in denen das Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen konnte, wurden diese Windenergiebereiche entsprechend reduziert bzw. nicht weiter verfolgt.
- 259 Waren bestehende Windparks von diesem Belang betroffen, verblieben sie in der Untersuchung, wenn es in der Vergangenheit zu keinen vermehrt aufgetretenen Problemen mit artenschutzrechtlichen Belangen, z.B. Schlagopfern bei Vögeln und Fledermäusen gekommen ist. Eine Befragung bei den Münsterlandkreisen und den Kommunen ergab, dass es in der Vergangenheit zu keinen erheblichen Problemen mit dem Artenschutz gekommen ist.
- 260 Schließlich wurde auch der Belang der Flugsicherheit, insbesondere die Berücksichtigung der Flugsicherungsanlagen in die Abwägung einbezogen.
- 261 Entsprechend der Regelung des § 18 a Luftverkehrsgesetz dürfen Flugsicherungsanlagen nicht gestört werden. Die Prüfung dieses Belanges erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Hierbei wird vom BAF innerhalb eines Schutzradiuses von 15 km, z.B. um ein UKW-Drehfunkfeuer, die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr kritisch betrachtet.
- 262 Im Münsterland befinden sich an den Standorten Albersloh und Flughafen Münster / Osnabrück (FMO) Flugsicherungsanlagen. Der Süden des Kreises Coesfeld ist durch den Schutzbereich der Flugsicherungsanlage "Dortmund" in Südkirchen betroffen. Im Norden des Kreises Steinfurt befindet sich zurzeit noch die militärische Flugsicherungsanlage in Rheine-Bentlage.

- 263 Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung GmbH haben im Erarbeitungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich 51 Windenergiebereiche innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten, sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).
- 264 Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.
- 265 Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, wurden von den betroffenen Windenergiebereichen nur die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellt, in denen bereits Windparks errichtet worden waren. Das bedeutet, dass 28 Windenergiebereiche ganz bzw. teilweise gestrichen wurden.
- 266 Die Nichtdarstellung dieser Windenergiebereiche bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Bereichen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Es wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen im Detail zu prüfen sein, wo welche Windenergieanlagen mit den Belangen der Flugsicherung zu vereinbaren sind.

Anlage "Umgang mit dem in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplan NRW" - Stand: 21.09.2015

267 Die Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV.NRW.S.532) festgelegt. Ein im Aufstellungsverfahren befindlicher neuer LEP NRW (Entwurf vom 23.06.2015) befindet sich kurz vor in einer erneuten Auslegung. Die darin enthaltenen Ziele stellen als "Ziele in Aufstellung" sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar und sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Nachfolgend wird der Umgang mit den Zielen des überarbeiteten LEPs im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Energie (STE) aufgezeigt.

1. Anwendung der Ziele der Landesplanung des LEP NRW 1995

268 Der vorliegende Sachliche Teilplan Energie (STE) hat die geltenden Ziele des LEP NRW 1995 beachtet.

Ziele für Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (Kapitel 1, STE)

269 In Ziel D.II.2.4 LEP NRW wird die Regionalplanung aufgefordert, Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen, in den Regionalplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Hierbei ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen das besondere Landesinteresse an solchen Nutzungen als besonderer Belang einzustellen. Damit wird deutlich, dass bereits der LEP NRW von 1995 der Gewinnung von regenerativer Energie ein besonderes Gewicht beigemessen hat.

270 Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, wie z.B. Windenergie-, Biomasse- und Freiflächensolaranlagen, vollzieht sich aufgrund der besonderen Anforderung und wegen den nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung in der Regel im Freiraum.

271 Nach der Bestimmung von Ziel B.III.1.23 LEP NRW darf Freiraum durchaus unter den dort genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden, u.a. wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen im Siedlungsraum nicht gedeckt werden kann. Die Bereiche für die regenerative Energiegewinnung wurden bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs nicht mit berücksichtigt; die erforderlichen Flächen nicht durch Darstellung von Siedlungsraum festgelegt. Die landesplanerisch gewünschte regenerative Energiegewinnung lässt sich daher weitgehend nur durch die Inanspruchnahme von Freiraum verwirklichen - bei Beachtung der übrigen landesplanerischen Ziele zum Freiraum- und Ressourcenschutz. Im Übrigen stellen die in den Zielen 6, 9, 10 und 11 geregelten Einrichtungen (Biogasanlagen und Energieparks) nicht klassische siedlungsräumliche Nutzungen dar, für die Restriktionen des Ziels B.III.1.23 gelten.

272 In diesem Zusammenhang wird jedoch lediglich auf die Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung abgestellt.

2. Abwägung der Ziele in Aufstellung des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans NRW vom 23.06.2015

- 273 Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW wurde noch während des laufenden Erarbeitungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Energie wesentlich überarbeitet. Mit den Kabinettsbeschlüssen vom 28.04.2015 und 23.06.2015 liegen seit kurzem neue landesweite Ziele in Aufstellung vor. Die Regionalplanungsbehörde Münster hat ihre im Plan enthaltenen Ziele und Grundsätze im Hinblick auf diese neuen LEP-Ziele in Aufstellung (Stand 23.06.2015) überprüft. Im Ergebnis stehen die meisten Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie den LEP-Zielen in Aufstellung nicht entgegen.
- 274 Bei den nachfolgenden Punkten hat die Regionalplanungsbehörde in der Abwägung ihre Ziele nicht an die Ziele des LEP-Entwurfs angepasst. Hier bleibt die Auseinandersetzung mit den unten aufgeführten Aspekten im weiteren LEP-Erarbeitungsverfahren abzuwarten. Sollte es zur Rechtskraft der überarbeiteten LEP-Ziele kommen, werden die abweichenden Ziele des Sachlichen Teilplans an die dann geltenden LEP-Ziele im Rahmen eines landesplanerischen Änderungsverfahrens anzupassen sein:
- 275 – Das Ziel 10.1-4 LEP (Kraft-Wärme-Kopplung) wird im Sachlichen Teilplan Energie als Grundsatz 1 dargestellt.
- 276 Begründung: Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kann hinsichtlich der Umsetzung der Kraft-Wärme-Nutzung in der Bauleitplanung keine endabgewogene Zielaussage in der Raumplanung getroffen werden.
- 277 – Das Ziel 7 STE (Standortanforderungen für Sondergebiete für Biogasanlagen außerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen) widerspricht den Zielsetzungen 2-3 (Räumliche Siedlungsstruktur) und Ziel 6.3 (Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) LEP NRW (E).
- 278 Begründung: In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 LEP NRW (E) wird – erstmals in einem LEP – der Begriff der Siedlungsentwicklung definiert. Hiernach werden Sondergebiete für nicht mehr privilegierte Biogasanlagen nach § 35 BauGB als Siedlungsentwicklung definiert. Deren Ansiedlung hat sich innerhalb von Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) zu vollziehen. Neue GIB sind nur nach den Regelungen des Ziel 6.3-3 LEP NRW (E) unmittelbar anschließend an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche oder GIB zulässig. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur nach den Ausführungen von 6.3-3, Abs. 3ff LEP (E) möglich.
- 279 Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde und des Trägers der Regionalplanung wird mit einer Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für Biogasanlagenstandorte auf die o.g. Regelungen des LEP NRW (E) dem gesamten Sektor der regenerativen Biomassennutzung durch Biogasgewinnung im Münsterland jedwede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Aufgrund von Immissionsbelastungen (Geruch, Lärm) ist eine Errichtung von Biogasanlagen nicht an Standorten unmittelbar anschließend an Siedlungsbereichen realisierbar. Damit wird dem Münsterland das Entwicklungspotenzial der zweitwichtigsten erneuerbaren Stromquelle, die zudem grundlastfähig ist, entzogen. Mit diesen Regelungen ist es z.B. nicht mehr möglich, dass eine ehemals nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Biogasanlage, die z.B. durch innovative Verfahrenstechnik eine höhere Gasproduktion erzielt, planungsrechtlich (Sondergebiet im FNP) abgesichert werden kann. Damit werden die Anforderungen von Ziel D.II.2.4 LEP NRW in Verbind-

dung mit den Ausführungen von Grundsatz 10.1-1 und den Anforderungen von Ziel 10.2-2 LEP NRW (E), der Gewinnung von regenerativer Energie einen Vorrang einzuräumen und bis zum Jahre 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.

280 – Nach Ziel 6.3-3, 2. Absatz des LEP NRW (E) dürfen auf Brachflächen zukünftig nur noch bereits versiegelte Flächen einer Nachnutzung, z.B. als Energiepark zugeführt werden. Diese Einschränkung ist im Ziel 9. 3 des STE nicht enthalten.

281 Begründung: Mit einer solchen parzellenscharfen Vorgabe der Landesplanung wird der kommunalen Bauleitplanung jegliche eigenständige Entwicklungsmöglichkeit einer ehemaligen Brachfläche entzogen. Es ist planerisch nicht begründbar, weshalb z.B. auf ehemaligen Rasenflächen zwischen zwei bestehenden Gebäuden keine Nutzung stattfinden soll, wenn im Umweltbericht keine Schutzwürdigkeit dieser Flächen nachgewiesen wird. Damit werden ebenfalls die Anforderungen von Ziel D.II.2.4 LEP NRW in Verbindung mit den Ausführungen von Grundsatz 10.1-1 und den Anforderungen von Ziel 10.2-2 LEP NRW (E), der Gewinnung von regenerativer Energie einen Vorrang einzuräumen und bis zum Jahre 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Gerade baulich vorgeprägte Konversionsflächen sind aufgrund ihrer meist dezentralen Lage im Freiraum besonders gut für den Betrieb von Anlagen für die regenerative Energiegewinnung geeignet.